

Kanton Graubünden
Region Bündner Rheintal

Regionaler Richtplan

Landschaft und Siedlung

Richtplantext

Von der Plenarversammlung beschlossen am 22. Juni 2005

Chur, 9. August 2005

Der Präsident:

P. Geup

Der Aktuar:

M. Müller

Beschluss der Regierung:

Chur, 17. JAN. 2006 / 56

Der Regierungspräsident:

Wandis Fandi

Der Kanzleidirektor:

Heide



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
1.1	Ausgangslage und Bezug zum kantonalen Richtplan 2000	2
1.2	Aufbau und Gliederung	2
1.3	Planungsprotokoll	3
	1.3.1 Organisation	3
	1.3.2 Planungsablauf	3
1.4	Information und Mitwirkung	4
	1.4.1 Einwendungen Gemeinden	4
2.	Landschaft	7
2.1	Gliederung	7
2.2	Entwicklungsziele der einzelnen Raumtypen	7
	2.2.1 Gebirge	7
	2.2.2 Alpen	7
	2.2.3 Hänge	7
	2.2.4 Hangfuss	8
	2.2.5 Talboden	8
2.3	Intensiv genutzte Landwirtschaftsgebiete / Extensiv genutzte Gebiete der tieferen Lagen	9
2.4	Rebbau	11
2.5	Gewässerräume	12
2.6	Erholungsräume	13
2.7	Wald	14
2.8	Spezielle Räume und Objekte	15
2.9	Alpen und kaum genutzte Räume	16
3.	Siedlung	18
3.1	Gliederung	18
3.2	Arbeitsplatzstandorte	18
3.3	Einkaufs- und Freizeitzentren	23
3.4	Maiensässe	27
4.	Richtplankarte 1:100'000	28

Anhang:

- Richtplankarte 1:100'000
- Planbeilage 1:5'000

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage und Bezug zum kantonalen Richtplan 2000

Die Basis für den regionalen Richtplan sind die beiden Pilotprojekte «Landschaft» und «Siedlung», welche zwischen 1999 und 2002 von der Region (insbesondere beim Aktionsprogramm Landschaft mit breitem Einbezug von Interessengruppen sowie Gemeindevertretern) als Kooperationsprojekte erarbeitet wurden.

Im kantonalen Richtplan 2000 (RIP2000) sind aus diesen Pilotprojekten wesentliche Ergebnisse von gesamtkantonalen Bedeutung übernommen worden. Das Pilotprojekt Landschaft hat den Ansatz zu einem breiteren, auf die gesamträumliche Entwicklung orientierten Umgang mit der Landschaft im RIP2000 massgeblich mitgeprägt.

Die «Landschaftsschutzgebiete» und die «Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung» wurden – In Rücksprache mit der Region und nach gebietsbezogenen Aussprachen mit den jeweiligen Gemeindevertretern – direkt im RIP2000 festgelegt. Aus dem Pilotprojekt Siedlung sind die Standorte für die wichtigsten Arbeitsplätze des Bündner Rheintals als Richtplanobjekte von kantonalen Bedeutung in den RIP2000 übernommen worden. Aus beiden Pilotprojekten sind somit wichtige neue Lösungsansätze und Objekte in den RIP2000 eingeflossen.

Nunmehr werden – wie bei der Erarbeitung dieser Pilotprojekte vorgesehen und vereinbart – die wichtigsten Ergebnisse auf regionaler Ebene in einen verbindlichen regionalen Richtplan überführt. Richtplanung ist zur Verbundaufgabe geworden. Die kantonale und die regionale Richtplanung sind heute stärker subsidiär ausgerichtet (d.h. spezifisch auf die entsprechende Ebene bezogen). Die Richtplaninhalte werden dadurch stufengerecht ausgestaltet und die Verantwortungsbereiche zur Umsetzung ergänzen sich gegenseitig. Dies bedeutet, dass für die bereits im kantonalen Richtplan übernommenen Gebiete/ Objekte keine nochmalige «identische» richtplanerische Festlegung im regionalen Richtplan mehr erfolgen muss. Eigentliche Schutzgebiete werden daher im regionalen Richtplan Landschaft keine festgelegt. Hingegen geht es darum, im regionalen Richtplan primär die Koordination unter den Gemeinden des Regionsgebietes sowie zwischen der kommunalen und kantonalen Ebene sicherzustellen und die räumlichen Interessen aus gesamtregionaler Sicht wahrzunehmen.

1.2 Aufbau und Gliederung

Der regionale Richtplan Landschaft und Siedlung umfasst:

- Richtplantext mit Erläuterungen (Beschlussinhalte sind mit einem Raster hinterlegt)
- Richtplankarte 1:100'000

Inhalt dieses Richtplans bilden die Teilbereiche:

- Landschaft (Kapitel 2)

- Siedlung (Kapitel 3)

Der Richtplantext gliedert sich einheitlich in:

- A. Ausgangslage
- B. Leitüberlegungen
- C. Vorgehen
- D. Weitere Informationen
- E. Objekte

1.3 Planungsprotokoll

1.3.1 Organisation

Der Vorstand Regionalplanungsgruppe Bündner Rheintal hat zusammen mit der STW AG für Raumplanung den regionalen Richtplan entworfen. Mitglieder des Vorstands sind J. Rogenmoser (Chur, Präsident) bis Juni 2004; R. Tremp (Chur, Präsident) ab Juli 2004; S. Bianchi (Haldenstein), bis Juni 2004; Chr. Theus (Bonaduz), ab Juli 2004; Chr. Möhr (Maienfeld); E. Nigg (Igis) und M. Crufer (Domat/Ems, Aktuar).

Für den Beschluss des regionalen Richtplans ist die Plenarversammlung zuständig.

1.3.2 Planungsablauf

1999 – 2002:

Die Regionalplanungsgruppe Bündner Rheintal erarbeitete zusammen mit dem Amt für Raumplanung (ARP) die Pilotprojekte Landschaft und Siedlung. An Orientierungsveranstaltungen und mittels schriftlichen Befragungen wirkten Gemeinden und interessierte Vereinigungen bei der Erarbeitung mit. Im April 2000 wurde das Pilotprojekt Landschaft mit dem „Aktionsprogramm lebendige Landschaft Bündner Rheintal“ abgeschlossen. Das Pilotprojekt Siedlung lag im Sommer 2002 fertig vor.

14. Mai 2003:

Für die Umsetzung der Pilotprojekte Landschaft und Siedlung in den regionalen Richtplan schloss die Regionalplanungsgruppe Bündner Rheintal eine Leistungsvereinbarung mit dem ARP ab.

Frühjahr 2004

Die Entwürfe liegen vor.

7. Juni – 31. August 2004

Vernehmlassung des Richtplanentwurfs in den Gemeinden.

8. Juni – 2. Dezember 2004

Vorprüfungsverfahren der kantonalen Verwaltung (Federführung: Amt für Raumplanung)

26. Januar 2005

Besprechung der Ergebnisse aus Vernehmlassung bei den Gemeinden und Vorprüfung durch den Kanton im Vorstand der RPG Bündner Rheintal. Festlegen des weiteren Vorgehens.

14. März 2005

Besprechung der Einwendungen mit den Gemeinden Domat/Ems, Rhäzüns, Trimmis und Zizers. Der Richtplantext wurde aufgrund der Besprechung ergänzt bzw. angepasst.

22. Juni 2005

Die Plenarversammlung der RPG Bündner Rheintal verabschiedet den Richtplan Landschaft und Siedlung.

1.4 Information und Mitwirkung

1.4.1 Einwendungen Gemeinden

Alle 17 Regionsgemeinden haben sich im Sommer 2004 zum Richtplanentwurf vernehmen lassen (z.T. telefonisch). Die grosse Mehrheit der Gemeinden hat sich positiv dazu geäußert bzw. haben lediglich geringfügige Änderungen beantragt. Im folgenden werden die Stellungnahmen der Gemeinden – auf das Wesentliche reduziert – zusammengefasst.

Gemeinde	Einwendung
Bonaduz	Allgemeine Bemerkungen zum Verfahren. Keine neuen Anliegen. Frühere Stellungnahmen gelten weiterhin.
Chur	<ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Bereich Landschaft einverstanden. - Mit dem Thema Arbeitsplatzstandorte einverstanden. - Einkaufs- und Freizeitzentren: Ergänzen mit Regelung in Bezug auf den Prozess und den Umgang mit solchen Anlagen auf regionaler Ebene. - Mit den Regelungen zur Erhaltungszone einverstanden.
Domat/Ems	<ul style="list-style-type: none"> - Besitzer und Bewirtschafter wurden nicht zur Stellungnahme eingeladen. Vor allem Vertreter der Bauern, der Alpengenossenschaften und der Maiensässbesitzer lehnen die Regelungen in dieser Form ab. - Landschaft allgemein: Siedlungslandschaft darf durch verantwortungsvolle und nachhaltige Nutzung ein anderes Aussehen erhalten. Vorgeschlagene Definition bringt unnötige Planungen. Bedenken in Bezug auf neu den Gemeinden übergebenen Aufgaben und Verpflichtungen. - Kapitel 2.3 „Intensiv genutzte Landwirtschaftsgebiete / Extensiv genutzte Gebiete der tieferen Lagen“: Landschaft geniesst bereits genügenden Schutz. Ausweitung des Schutzedankens nicht notwendig. - Kapitel 2.5 „Gewässerräume“: Übernahme der Rheinrevitalisierung als Gemeindeaufgabe wird ausdrücklich abgelehnt. - Kapitel 2.6 „Erholungsräume“: Verantwortungsbereich der Gemeinde. Keine allzu einschränkenden Massnahmen und Regelungen. - Kapitel 2.7 „Wald“: Innerhalb des WEP sind Besitzer mit einzubeziehen. Kein Handlungsbedarf im RIP. - Kapitel 2.8 „Spezielle Räume und Objekte“: Jahrhundertelange Bewirtschaftung der Alpen hat sich bewährt. Neue Planungen, Konzepte und Verträge sind nicht notwendig.

	<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungen: Das heutige „ÜG“ soll der Siedlungsfläche zugewiesen werden, da dies für die Dorfentwicklung von ausschlaggebender Bedeutung ist. - Schlussfolgerungen: Kapitel „Landschaft“ zurückweisen und total überarbeiten.
Felsberg	Die Bestimmungen zu den Gewässerräumen (Kapitel 2.5) sollten nicht zwingenden Charakter haben, sondern es ist eine „kann“-Formulierung zu verwenden.
Fläsch	Zustimmung zum vorliegenden Entwurf.
Haldenstein	Anliegen der Gemeinde berücksichtigt, es sind keine weiteren Ergänzungen nötig.
Igis	Gebiet „Bettlerbüchel“ soll allenfalls dem Richtplangebiet Hänge (heute Hangfuss) zugewiesen werden.
Jenins	Keine Bemerkungen.
Maienfeld	Zustimmung zum vorliegenden Entwurf
Malans	Richtplan zur Kenntnis genommen. Verzicht auf Stellungnahme (telefonische Auskunft).
Mastrils	Gemeinde ist mit Entwurf einverstanden (telefonische Auskunft).
Rhâzüns	<ul style="list-style-type: none"> - Kapitel 2.3 „Intensiv genutzte Landwirtschaftsgebiete / Extensiv genutzte Gebiete der tieferen Lagen“: Landwirte sind in erster Linie zuständig. Die Gemeinde ist höchstens zuständig für Verträge, wenn das entsprechende Land im Gemeindebesitz ist. - Kapitel 2.5 „Gewässerräume“: Abschnitt 4 der Leitüberlegungen wie folgt ändern: Ehemalige Bäche und Kanäle öffnen und mit Fließgewässer vernetzen, sofern sie keine Siedlungsprojekte tangieren oder die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unverhältnismässig erschweren. - Kapitel 2.6 „Erholungsräume“: Gemeinden sind allein für Erholungsräume zuständig. Der RIP setzt höchstens unverbindliche Leitplanken. - Kapitel 2.7 „Wald“: Einzig der von der Regierung genehmigte Betriebsplan ist massgebend. - Kapitel 2.8 „Spezielle Räume und Objekte“: Der Erhalt von Burgruinen darf die Gemeinden nicht belasten, sondern dies ist Aufgabe des Bundes, des Kantons oder von zu gründenden Vereinen. - Kapitel 2.9 „Alpen und kaum genutzte Räume“: Für die Alpen sind in erster Linie die Alpeigentümer und Alpbewirtschafter zuständig. Die Gemeinde greift ein, wenn die Alp nicht mehr genutzt / bestossen wird. - Grundsätzlich: Viele Aufgaben / Verpflichtungen werden den Gemeinden überbunden, was nicht im Interesse der Gemeinden ist. Das Kapitel Landschaft soll nochmals überarbeitet werden.
Says	Richtplan zur Kenntnis genommen. Verzicht auf Stellungnahme (telefonische Auskunft).
Tamins	Gemeindevorstand hat den Richtplan zustimmend zur Kenntnis genommen.
Trimmis	Schliesst sich der Stellungnahme von Domat/Ems an.
Untervaz	Keine Bemerkungen und Verzicht auf Stellungnahme.
Zizers	Schliesst sich der Stellungnahme von Domat/Ems an.

Der bereinigte Richtplan wurde den Gemeinden am 20. April 2005 zur öffentlichen Auflage und zur Beschlussfassung, im Sinne von Art. 9 Abs. 6 des Organisationsstatuts der RPG Bündner Rheintal vom 10. Juni 1992 (OS BR), unterbreitet. Alle siebzehn Gemeinden der Region Bündner Rheintal haben dem Richtplan Landschaft & Siedlung zugestimmt.

2. Landschaft

2.1 Gliederung

Der Teilbereich Landschaft umfasst folgende Themen:

- Intensiv genutzte Landwirtschaftsgebiete / Extensiv genutzte Gebiete der tieferen Lagen
- Rebbau
- Gewässerräume
- Erholungsräume
- Wald
- Spezielle Räume und Objekte
- Alpen und kaum genutzte Räume

Noch vor dem Beschrieb der einzelnen Themen werden die landschaftlichen Entwicklungsziele in ihren Grundzügen festgelegt.

2.2 Entwicklungsziele der einzelnen Raumtypen

Die landschaftlichen Entwicklungsziele richten sich aus auf die Raumtypen Gebirge, Alpen, Hänge, Hangfuss und Talboden (planliche Darstellung im Kapitel 4).

2.2.1 Gebirge

Beschrieb:

Die oberste Stufe, das Gebirge, bildet die Kulisse der Landschaft im Bündner Rheintal. Sie wird kaum genutzt, dient aber manchen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.

Ziel:

Das Gebirge ist vor Beeinträchtigungen zu bewahren, so dass es in seiner Qualität und Vielfalt erhalten bleibt.

2.2.2 Alpen

Beschrieb:

Die Alpen nehmen als vielseitige Kulturlandschaften und Lebensräume eine wichtige Funktion für die Landwirtschaft ein und haben einen hohen Stellenwert bei der Bevölkerung.

Ziel:

Die Alpen werden weiterhin standortgerecht landwirtschaftlich genutzt und für eine extensive Erholung gesichert. Kulturlandschaftsprägende Elemente und wertvolle Gebiete sind gezielt zu erhalten.

2.2.3 Hänge

Beschrieb:

Die im Rheintal dominant in Erscheinung tretenden Hänge ein-

schliesslich der Schluchten sind oft bewaldet. Sonnenreiche Flanken und Terrassen werden geprägt durch ein Mosaik an offenen und bewaldeten Flächen. Maiensässe und Trockenhänge sind oft typisch für unbewaldete Gebiete.

Ziel:

Die Hänge werden so genutzt, dass der Schutz tieferer Lagen gewährleistet ist. Sie erfüllen zudem eine wichtige und vielfältige Erholungsfunktion für Menschen und bilden Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

2.2.4 Hangfuss

Beschrieb:

Der Hangfuss ist vielseitig genutzt. Auf den durch Rufen entstandenen Schuttkegeln wurden zahlreiche Siedlungsgebiete errichtet und es entstanden abwechslungsreiche, jedoch zunehmend gefährdete Kulturlandschaften. Auf den Schuttkegeln ist z.T. noch bestes Landwirtschaftsgebiet (FFF) erhalten geblieben.

Ziel:

Die Vielseitigkeit von Charakter, Nutzung und Funktion der Kulturlandschaft des Hangfusses wird qualitätserhaltend und -fördernd weiter entwickelt.

2.2.5 Talboden

Beschrieb:

Der Talboden hat im letzten Jahrhundert die grössten landschaftlichen Veränderungen erfahren. Der Rhein wurde schrittweise gebändigt, fliesst aber heute noch streckenweise frei. Die Produktivität der Landbewirtschaftung stieg um ein Vielfaches. Es entstanden die kantonsweit grössten Siedlungs- und Arbeitsgebiete. Zudem wuchs der Verkehr auf der Transitachse im Talboden stark an. Diese Entwicklung beeinträchtigt die Erholungs-, Umwelt-, und Landschaftsqualität.

Ziel:

Die Landschaft im Talboden, einschliesslich der Fliessgewässerräume, wird gezielt aufgewertet und weiterentwickelt zugunsten einer Verbesserung der Wohn-, Standort- und Naturqualität.

2.3 Intensiv genutzte Landwirtschaftsgebiete / Extensiv genutzte Gebiete der tieferen Lagen

A Ausgangslage

Nebst intensiver Landwirtschaft verfügt das Bündner Rheintal auch über eine grosse Anzahl naturnahe Landschaftselemente im Talboden. Diese gliedern die Landschaft und verfügen über wichtige ökologische Funktionen.

Der kantonale Richtplan 2000 führt im Anhang folgende Objektlisten, die das Kapitel Landschaft betreffen, für das Bündner Rheintal auf:

- 3.L2, Objekte Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung
- 3.L3, Objekte Landschaftsschutzgebiete
- 3.L4, Objekte Naturschutzgebiete – Auen
- 3.L4, Objekte Naturschutzgebiete – Flachmoore
- 3.L4, Objekte Naturschutzgebiete – Hochmoore
- 3.L4, Objekte Naturschutzgebiete – Amphibienlaichgebiete
- 3.L4, Objekte Naturschutzgebiete – Weitere Naturschutzflächen: Geotope, Amphibienbiotop, Mosaikstrukturen

Der grösste Teil aller in obigen Listen aufgeführten Objekte betrifft extensiv genutzte Gebiete der tieferen Lagen. Die Region scheidet keine zusätzlichen Schutzobjekte aus.

B Leitüberlegungen

Hecken, Windschutzstreifen, Waldränder, Uferbereiche, Obstgärten, und Einzelbäume sind charakteristisch für die Landschaft des Talbodens. Vielfalt, Erlebnisreichtum, Schönheit und Eigenart werden bewahrt, gefördert und weiter entwickelt. Ein besonderes Augenmerk verdienen auch die landschaftstypischen Baumalleen entlang von Kantonsstrassen. Abgehende Bäume werden rasch ersetzt.

Steinhaufen, Trockenmauern, Bunt- und Rotationsbrachen sowie extensiv bewirtschaftete Streifen an Waldrändern, entlang von Flurwegen und zwischen Äckern sind entscheidend für die ökologische Vernetzung.

Artenreiche Weideflächen auf Schuttkegeln gilt es extensiv zu bewirtschaften, damit einerseits die Artenvielfalt bleibt und andererseits die Weideflächen nicht verbuschen.

Die Heckenlandschaften werden in ihrer Substanz ungeschmälert erhalten. Aufgrund ihrer Einzigartigkeit und Seltenheit sind sie bereits als Landschaftsschutzobjekte im kantonalen Richtplan 2000 aufgeführt.

Hochstamm-Obstgärten gedeihen im Bündner Rheintal unterhalb Chur aufgrund des guten Klimas bestens. Sie sind Bestandteil der Kulturlandschaft und weisen hohen ästhetischen und ökologischen Wert auf. Frühzeitige Ersatzpflanzungen verhindern grössere Lücken in den Obstgärten.

Kleinräumig strukturierte Gebiete sind wichtige Wildlebensräume. Der Erhalt solcher Strukturen erfordert eine regelmässige landwirtschaftliche Bewirtschaftung, damit die offenen Flächen nicht einwachsen und verbuschen und zu Wald werden.

C Vorgehen

Auftrag:	<p>Die Gemeinden stellen den Erhalt der charakteristischen Landschaftselemente sicher. Sie fördern die ökologische Vernetzung. Mit der Zuweisung zu einer spezifischen Zone können Natur- und Landschaftsobjekte öffentlich-rechtlich geschützt werden.</p> <p>Die Gemeinden unterstützen ihre Landwirte bei Bewirtschaftungs- und Nutzungsverträgen, in dem sie beispielsweise die Kontakte zu Vertragspartnern vermitteln.</p> <p>Die Region hat eine unterstützende und koordinierende Funktion insbesondere bezüglich Landschaftsentwicklungskonzepten und bei der kommunalen Abstimmung von Vernetzungskonzepten.</p>
Verantwortlich:	Region, Gemeinden, Landwirte.
Verfahren:	Nutzungsplanung, Landschaftsentwicklungskonzepte, Vernetzungskonzepte, Bewirtschaftungs- und Nutzungsverträge, Einzelprojekte.

D Weitere Informationen

Im Bündner Rheintal wurden bereits in verschiedene Vernetzungskonzepte ausgearbeitet bzw. sind noch in Arbeit oder in Vorbereitung. Ende 2004 ergab sich folgender Stand:

- In Tamins, Felsberg, Haldenstein, Trimmis, Says sowie in der Herrschaft (Malans, Jeninis, Maienfeld, Fläsch) sind die Konzepte in Kraft und die Verträge teilweise ausgehandelt.
- In Mastrils ist das Konzept in Arbeit
- In Igis und Untervaz sind Orientierungen erfolgt
- In Domat/Ems sind Offerten angefordert.

E Objekte

Keine von regionaler Bedeutung.

2.4 Rebbau

A Ausgangslage

Das milde Klima im Churer Rheintal (oft Föhnlage) ermöglicht einen qualitativen Weinbau. Beste Reblagen werden heute bereits genutzt und es bestehen kaum Absatzprobleme für Wein aus dem Bündner Rheintal.

B Leitüberlegungen

Qualitativ hoch stehender Weinbau wird gefördert. Die Rebgebiete als landschaftsprägende Spezialkulturen bleiben zusammenhängend. Sofern eine qualitativ hoch stehende Produktion sichergestellt werden kann, sind neue Rebflächen möglich. Flächenerweiterungen zu lasten ökologisch wertvoller Standorte sind unzulässig.

Zusammenhängende und unverbaute Rebgebiete sind auch für den Tourismus und die Naherholung von grosser Bedeutung.

Wingertmauern und -wege bleiben durch geeigneten Unterhalt erhalten. Neue Wege und Mauern fügen sich in bestehende Strukturen ein.

Niederhecken, Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Wegborte bilden genügend grosse ökologische Ausgleichsflächen. Auf Extensivwiesenstreifen gedeiht eine spezielle Rebflora.

C Vorgehen

Auftrag: Bei Erweiterungen von Rebflächen passt die Gemeinde den Zonenplan entsprechend an. Dabei sind Erweiterungen grundsätzlich nur an klimatisch geeigneten Reblagen möglich.

Die Nutzungsplanung berücksichtigt nebst gestalterischen Aspekten auch ökologische Bedürfnisse und lässt eine attraktive Erholungsnutzung zu.

Verantwortlich: Gemeinden, Rebbauern.

Verfahren: Nutzungsplanung, Landschaftsentwicklungskonzept, Einzelprojekte.

D Weitere Informationen

Der Kanton führt einen Rebbaukataster. Werden Rebgebiete erweitert, so bedarf es einer kantonalen Bewilligung durch die Fachstelle Weinbau.

E Objekte

Keine.

2.5 Gewässerräume

A Ausgangslage

Weitaus wichtigste Gewässer innerhalb der Region sind Rhein, Landquart und Plessur. Der Rhein ist über weite Strecken verbaut. Durch Renaturierungsprojekte und Flussaufweitungen in Felsberg und Trimmis steigt der Anteil naturnaher Gewässerabschnitte wieder. Kleine Fliessgewässer mit stetiger Wasserführung sind selten. Meist haben sie rüfenartigen Charakter. Natürliche stehende Gewässer fehlen weitgehend.

Über die Zukunft des Alpenrheins wird im Auftrag der internationalen Regierungskommission Alpenrhein (IRKA) und der internationalen Rheinregulierung (IRR) ein Gesamtkonzept entwickelt. Darin werden die wichtigen Themen wie Hochwasserschutz, Grund- und Trinkwasser, Ökologie, Energie und anderes mehr sorgfältig erarbeitet und untereinander abgestimmt.

B Leitüberlegungen

Freifliessende Oberflächengewässer und Auenbereiche erfüllen wichtige ökologische Funktionen. Durch folgende Massnahmen können die Voraussetzungen für Wiederansiedlung von Pflanzen und Tieren verbessert werden:

- neue Fluss-Revitalisierungen (vor allem Rhein)
- Baggerseen wo möglich offen halten
- Auffangbecken von Rüfen naturfreundlich gestalten
- eingedolte Bäche und Kanäle – soweit möglich und sinnvoll – öffnen und mit Fliessgewässern vernetzen
- Fischzug ermöglichen.

Renaturierungen von Bächen und Kanälen sollen unter Einbezug aller Interessen erfolgen. Soweit möglich sollten sie nicht allzu stark auf Kosten der Fruchtfolgefleichen durchgeführt werden, gehört doch der produzierende Ackerbau ebenfalls zum prägenden Landschaftsbild des Bündner Rheintals.

C Vorgehen

Auftrag: Im Rahmen von Nutzungsplanrevisionen prüfen die Gemeinden Möglichkeiten zur Aufwertung von Gewässern. Dabei wird auch die Erholungsnutzung berücksichtigt.

Bei Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren an Flüssen, Bächen und Rüfen werden diese gleichzeitig mit Biotop-Aufwertungsmassnahmen kombiniert.

Verantwortlich: Region, Gemeinden, evtl. Gemeindeverbindungen.

Verfahren: Nutzungsplanung, Landschaftsentwicklungskonzept, Bach- und Flussrevitalisierungsprojekte, Einzelprojekte.

D Weitere Informationen

Das Konzept über die Zukunft des Alpenrheins liegt noch nicht vor. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird eine Überarbeitung des regionalen Richtplans geprüft.

E Objekte

Keine.

2.6 Erholungsräume

A Ausgangslage

Allein in der Region Bündner Rheintal wohnen ca. 70'000 Personen. Aufgrund der Infrastrukturen und der landschaftlichen Vielfalt eignet sich das Bündner Rheintal ausgezeichnet für die Naherholung.

B Leitüberlegungen

Die Flächen für verschiedenste Freizeitaktivitäten werden innerhalb der Region sinnvoll angeordnet und mit den übrigen Landschaftsnutzungen koordiniert. Konfliktflächen werden möglichst entflechtet.

Angestrebt wird eine multifunktionale Nutzung, z.B. können militärisch genutzte Anlagen und Flächen für weitere Aktivitäten geöffnet werden.

Siedlungs- und Erholungsgebiete werden optimal an Spazier-, Wander-, Rad- und Reitwege angebunden und damit aufgewertet.

Lärmschutzmassnahmen entlasten wichtige Erholungsräume von übermässigem Lärm.

Entwertung der Erholungsqualität durch Übernutzung wird vermieden. Insbesondere werden Natur- und Landschaftsschutzgebiete geschont.

C Vorgehen

Auftrag: Im Rahmen von Nutzungsplanrevisionen setzen die Gemeinden ihre örtlichen Erholungskonzepte um. Dabei stimmen sie diese mit der Richtplanung ab.

Verantwortlich: Gemeinden.

Verfahren: Nutzungsplanung, Landschaftsentwicklungskonzept, Einzelprojekte.

D Weitere Informationen

Wichtige Grundlage zum Thema «Erholungsräume aus überkommener Sicht sind vom Projekt «Freizeit und Erholung im Alpenrheintal» zu erwarten.

E Objekte

Keine.

2.7 Wald**A Ausgangslage**

Der kantonale Forstdienst erarbeitet unter Mitwirkung der Bevölkerung Waldentwicklungspläne (WEP). Der WEP bezweckt die Wahrung der öffentlichen Interessen am Wald und sorgt für eine langfristig nachhaltige Nutzung des Waldes. Er enthält allgemeingültige Grundsätze für die Waldbewirtschaftung und -pflege. Für die Bereiche Schutz vor Naturgefahren, Holzproduktion, Natur- und Landschaft, Erholung und Tourismus, Landwirtschaft, Wild und Jagd werden diejenigen Flächen ausgeschieden, denen wichtige öffentliche Interesse zugesprochen werden. Für diese Flächen werden die spezifischen forstlichen Ziele und die zu treffenden Massnahmen festgehalten.

B Leitüberlegungen

Der WEP umschreibt für das gesamte Waldareal die forstlichen Zielvorstellungen und Entwicklungsabsichten. Er ist behördenverbindlich.

Die Region vertritt ihre Interessen am Landschaftsraum Wald bei der Erarbeitung des Waldentwicklungsplans.

C Vorgehen

Auftrag: Region, Gemeinden und Private (insbesondere die Waldeigentümer) wirken aktiv am WEP mit.

Die Behörden halten sich an die Planungsergebnisse und setzen diese um.

Verantwortlich: Region, Gemeinden, Private (Waldeigentümer).

Verfahren: Waldentwicklungsplan, forstlicher Betriebsplan, Nutzungsplanung, Landschaftsentwicklungskonzept.

D Weitere Informationen

Die Planungsregion Bündner Rheintal ist aufgeteilt in die WEP Churer Rheintal und Herrschaft-Prättigau. Beide Teile sind in Arbeit. Während für den WEP Herrschaft-Prättigau bereits ein erster Entwurf

vorliegt und die Vernehmlassung demnächst beginnt, ist für den WEP Churer Rheintal erst die Phase der Grundlagenzusammenstellung abgeschlossen.

E Objekte

Keine.

2.8 Spezielle Räume und Objekte

A Ausgangslage

Autobahn, Eisenbahn, Kantonsstrassen und Rhein trennen die Talseiten links und rechts des Rheins. Für Tiere sind diese Verkehrsträger meist nicht überwindbar.

An beiden Talflanken zwischen Chur und Landquart zeugen Ruinen von einstigen Burgen. Sie sind geschichtsträchtige Kulturstätten und weisen auf vergangene Zeiten hin.

B Leitüberlegungen

Werden Verkehrsträger wie Autobahn, Eisenbahn, Kantonsstrasse saniert oder neu erstellt, so werden für Tiere und Langsamverkehr Verbindungen zwischen den getrennten Lebensräumen geschaffen.

Ruinen bleiben als geschichtsträchtige Objekte nächsten Generationen erhalten.

Störungsempfindliche Gebiete bleiben von Neuerschliessungen durch Strassen- und Wegerschliessungen verschont.

Die Versiegelung des Bodens wird möglichst vermieden, so dass eine örtliche Versickerung gewährleistet ist zur Vermeidung von Hochwasserspitzen.

C Vorgehen

Auftrag: Variantenwahl, Bauprojekte und Sanierungsprojekte von Verkehrsträgern stellen eine möglichst optimale Lebensraumverbindung für Mensch und Tiere sicher.

Die Region unterstützt die Gemeinden bei ihren Bemühungen, Ruinen zu erhalten und zu sanieren. Soweit erforderlich, wird ein Burgruineninventar ausgearbeitet.

Verantwortlich: Region, Gemeinden, Eigentümer von Verkehrsträgern.

Verfahren: Nutzungsplanung, Landschaftsentwicklungskonzept, Einzelprojekte.

D Weitere Informationen

Der kantonale Richtplan St.Gallen sieht im Raume Bad Ragaz (Fluppi)/Maienfeld (Länder/Neugüter) einen Wildtierkorridor (Rotirsch/Reh) von nationaler Bedeutung vor. Eine entsprechende Festlegung im RIP2000 fehlt. Hingegen ist in der Synthesekarte zum RIP2000 ein entsprechender Eintrag vorhanden. Die genaue Lage ist noch nicht bestimmt.

E Objekte

Keine.

2.9 Alpen und kaum genutzte Räume

A Ausgangslage

- Das Bündner Rheintal verfügt über einige landschaftlich interessante Alpen und Gebirgslandschaften, so zum Beispiel die Weidebuckellandschaft Plong Urticla (Domat/Ems, zum grösseren Teil Scheid und Feldis/Veulden) oder das Gebirge Montalin-Fulberg-Hochwang (hauptsächlich Region Schanfigg). Aber auch die teilweise kilometerlangen auffälligen Trockenmauern in den Alpgebieten am Calanda haben ihren besonderen Reiz.

Der kantonale Richtplan 2000 hat verschiedene landschaftlich wertvolle Alpen und kaum genutzte Räume mit einer Landschaftsschutzzone geschützt.

B Leitüberlegungen

Alpen sind erhaltenswerte Kulturlandschaften und werden alpwirtschaftlich genutzt und gepflegt. Mit der ursprünglichen Bewirtschaftung entstandene Gebäude und Trockenmauern prägen diese Kulturlandschaft. Sie bedürfen der Pflege und des Unterhalts.

Im kantonalen Richtplan bezeichnete Landschaftsschutzgebiete bleiben von intensiver touristischer Nutzung frei.

C Vorgehen

Auftrag: Die Gemeinden fördern eine angepasste alpwirtschaftliche Nutzung und den Unterhalt von Alpbäuden und Trockenmauern. Sie unterstützen ihre Landwirte beim Abschluss von Bewirtschaftungs- und Nutzungsverträgen.

Verantwortlich: Gemeinden, Alpeigentümer und -bewirtschafter.

Verfahren: Nutzungsplanung, Landschaftsentwicklungskonzept, Bewirtschaftungs- und Nutzungsverträge.

D Weitere Informationen

Keine.

E Objekte

Keine.

3. Siedlung

3.1 Gliederung

Der kantonale Richtplan sieht die Richtplanung als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Regionen. Gemäss kantonalem Richtplan, Ziffer 1.4.2 gehen Kanton und Regionen die Richtplanung gemeinsam an. Im Sachbereich „Siedlung und Ausstattung“ liegt unter anderem für folgende Bereiche die Verantwortung bei den Regionen:

- Gebiete für überkommunale Dienstleistungen und Gewerbenutzungen
- Einkaufszentren, Fachmärkte und andere Konsum- und Freizeiteinrichtungen

Die Region hat nun für diese beiden Sachbereiche den regionalen Richtplan erarbeitet. Die Ergebnisse sind in den nachfolgenden zwei Kapiteln beschrieben.

Gemäss kantonalem Richtplan bezeichnen die Regionen im Weiteren jene Baugruppen, welche die im kantonalen Richtplan aufgeführten Kriterien für eine Erhaltungszone erfüllen. In einem zusätzlichen Kapitel thematisiert die Region deshalb Maiensässsiedlungen und führt mögliche Erhaltungszone auf.

3.2 Arbeitsplatzstandorte

A Ausgangslage

Im Rahmen des Pilotprojekts Siedlung hat die Region insgesamt 17 Arbeitsplatzstandorte untersucht und beurteilt. Aufgrund der im nächsten Abschnitt beschriebenen Leitüberlegungen haben 5 Standorte mindestens regionale Bedeutung. Dies bedeutet aber nicht, dass die restlichen 12 Arbeitsplatzstandorte nicht geeignet sind, sondern dass sie in erster Linie aufgrund ihrer Erschliessung und Erreichbarkeit keine regionale Funktion übernehmen können.

B Leitüberlegungen

Welche Bedeutung ein Arbeitsplatzstandort hat, hängt vor allem von der Erschliessungsqualität ab. Wichtige Kriterien sind aber auch eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die Erweiterungsmöglichkeiten und die Verfügbarkeit des Bodens.

C Vorgehen

Auftrag: Die Gemeinden erschliessen die Arbeitsplatzstandorte gemäss ihrer Bedeutung. Bei regionalen Standorten setzen sie sich für eine verbesserte Erreichbarkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ein, sichern die Erweiterungsmöglichkeiten und regeln die Verfügbarkeit des Bodens.

Verantwortlich: Gemeinden, Träger des öffentlichen Verkehrs

Verfahren: Nutzungsplanung

D Weitere Informationen

Alle Erweiterungsgebiete der unter E aufgeführten Objekte beanspruchen Fruchtfolgefleichen (FFF) und liegen mindestens teilweise innerhalb von Grundwasserschutzgebieten. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass die FFF so lange als möglich der Landwirtschaft erhalten bleiben die Standorte sinnvoll etappiert und optimal genutzt werden. Die Standorte sind bezüglich Lärm meist unproblematisch. Wohngebiete sind durch Zufahrten kaum betroffen.

E Objekte von kantonaler oder regionaler Bedeutung**Maienfeld, Industrie**

Koordinationsstand: Festsetzung

Lagebeschrieb:- bestehende Industrie-/Gewerbezone und süd-östlich angrenzendes Gebiet.

Verkehrslage: - gut erschlossen
- unmittelbare Nähe zum Vollanschluss an Autobahn A13
- gute Erreichbarkeit mit öV: SBB-Bahnhof Maienfeld mit Halbstundentakt SBB und Busanschluss
- Industriegleisanschluss möglich.

Potenzial: - bestehende Zone mit geringen Reserven
- gute Erweiterungsmöglichkeiten nach Südosten
- Baulandreserven und Erweiterungsgebiet in öffentlichem Besitz (Bürgergemeinde)
- flacher Baugrund, geologisch unproblematisch

offene Konfliktpunkte betr. Erweiterungsgebiet:

- beansprucht Fruchtfolgefläche
- tangiert Grundwasserschutzgebiet
- vorgesehener Wildtierkorridor gemäss Richtplan SG und RIP2000 GR muss südöstlich des Erweiterungsgebietes sichergestellt werden.

Igis-Landquart / Zizers, Industrie Tardis

Koordinationsstand: Festsetzung

Lagebeschrieb:- neue Industrie-/Gewerbezone zwischen A13 und Bahnlinie

Verkehrslage: - gute Erschliessung
- unmittelbare Nähe zum neuen Vollanschlusses an Autobahn A13
- gute Erreichbarkeit mit öV: SBB/RhB-Bahnhof Landquart, Busanschluss
- Industriegleisanschluss

Potenzial: - über 50 ha neue Zone
- gute Erweiterungsmöglichkeiten
- Baulandreserven und Erweiterungsgebiet in öffentlichem Besitz (Anstalt Tardis, Bürgergemeinde)
- flacher Baugrund, geologisch unproblematisch

offene Konfliktpunkte betr. Erweiterungsgebiet:

- beansprucht Fruchtfolgefläche
- tangiert Grundwasserschutzgebiet.

Untervaz / Trimmis / Zizers, Industrie:**Koordinationsstand: Festsetzung**

Lagebeschrieb:- bestehende Industrie-/Gewerbezone beidseits des Rheins

Verkehrslage: - gut erschlossen
- unmittelbare Nähe zum Vollanschlusses an Autobahn A13
- gute Erreichbarkeit mit öV: RhB-Station Untervaz, Busanschluss im Halbstundentakt
- Industriegleisanschluss

Potenzial: - nur noch geringe Reserven auf Gemeindegebiet Trimmis und Untervaz
- Erweiterungsmöglichkeiten auf Gemeindegebiet Trimmis und Untervaz
- Erweiterungsgebiet teilweise in öffentlichem Besitz (Politische Gemeinden, Bürgergemeinden)
- flacher Baugrund, geologisch meist unproblematisch (Ausnahme: aufgefüllte Kiesgruben)

offene Konfliktpunkte betr. Erweiterungsgebiet:

- beansprucht teilweise Fruchtfolgefläche (Untervaz)
- tangiert Grundwasserschutzgebiet (Untervaz)

Chur, West**Koordinationsstand: Festsetzung**

Lagebeschrieb:- bestehende Industrie-/Gewerbezone im Gebiet Grossbruggen – Klibruggen – Rossboden.

Verkehrslage: - gut erschlossen
- unmittelbare Nähe zum Vollanschlusses an Autobahn A13
- gute Erreichbarkeit mit öV: RhB-Station Chur West und Busanschluss, Halbstundentakt und besser
- Industriegleisanschluss im Gebiet Grossbruggen.

Potenzial: - bestehende Zone mit geringen Reserven
- keine Erweiterungsmöglichkeiten solange der Waffenplatz Rossboden in heutigem Umfang bestehen bleibt
- Baulandreserven und Erweiterungsgebiet grössenteils in öffentlichem Besitz (Bürgergemeinde, Domkapitel, Stadt Chur und Bund)
- flacher Baugrund, geologisch unproblematisch.

Domat/Ems, Tuleu/Vial**Koordinationsstand: Festsetzung**

Lagebeschrieb:- angrenzend an Industriezone Ems Chemie, Areal nördlich Kantonsstrasse

Verkehrslage: - gut erschlossen
- unmittelbare Nähe zum Vollanschlusses an Autobahn A13
- gute Erreichbarkeit mit öV: RhB-Station Ems Chemie und Busanschluss, Halbstundentakt und besser
- Industriegleisanschluss nur über Kantonsstrasse möglich

Potenzial: - bestehende Zone Ems Chemie steht kaum zur Verfügung
- gute Erweiterungsmöglichkeiten nördlich Kantonsstrasse
- Erweiterungsgebiet in öffentlichem Besitz (Bürgergemeinde)
- flacher Baugrund, geologisch unproblematisch

offene Konfliktpunkte betr. Erweiterungsgebiet:

- tangiert Naherholungsgebiet
- grenzt direkt an Wald.

3.3 Einkaufs- und Freizeitzentren

A Ausgangslage

Das Einkaufs- und Freizeitverhalten ist im Wandel. Durch das Entstehen von dezentralen Versorgungseinrichtungen mit umfassendem Warenangebot (Fachmärkte, Einkaufs- und Freizeitzentren) wird die Zersiedlung verstärkt, der motorisierte Individualverkehr wächst und die Orts- und Stadtkerne werden ausgehöhlt.

Grossprojekte entstehen an der Peripherie der Siedlungsgebiete oder gar an Strassenknoten ohne direkten Siedlungsbezug. Diese Vorhaben sind meistens mit einem grossen Flächenbedarf (Parkplätze) verbunden. Grossvolumige Bauten entstehen, die sich nur schwer in die Umgebung eingliedern. Durch diese Verlagerung wird die nichtautomobile Bevölkerung vermehrt benachteiligt. Das gewachsene Versorgungsnetz ist gefährdet.

B Leitüberlegungen

Standorte für neue Einkaufszentren, Freizeitzentren und Fachmärkte sind so zu wählen, dass sie die gewachsenen Versorgungsangebote ergänzen und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind. Für Märkte, welche ein grosses motorisiertes Verkehrsaufkommen auslösen, sind Standorte mit möglichst direktem Anschluss an das übergeordnete Strassennetz zu wählen. Neue Versorgungseinrichtungen und Erweiterungen bestehender Einrichtungen dienen der Verbesserung des Versorgungsangebots.

Der kantonale Richtplan St.Gallen regelt die Voraussetzungen und Zulässigkeit von Einkaufs- und Freizeitzentren mit Fachmärkten detailliert und eng. Für das Bündner Rheintal ist eine diesbezügliche Angleichung zur st. gallischen Nachbarregion erwünscht. In Anbetracht der wirtschaftlichen und geografischen Nähe zum Sarganserland werden die Grundüberlegungen darauf abgestimmt, ohne die spezifisch bündnerischen Verhältnisse zu vernachlässigen. Durch eindeutige Kriterien für eine Standortwahl wird die Rechts- und Investitionssicherheit für Gemeinden und Investoren erhöht.

Die Nutzungsausrichtung von Versorgungszentren hat starke Auswirkungen auf die Siedlung und den Verkehr. Die Attraktivität der Ortskerne, die auch gesellschaftliche, kulturelle und touristische Funktionen erfüllen, ist zu erhalten.

Damit sich ein Standort an peripherer Lage rechtfertigen lässt, muss das Vorhaben eine minimale Grösse aufweisen und hauptsächlich auf den Verkauf von grösseren, sperrigen Gütern ausgerichtet sein (grosse Verkaufs-/Lagerfläche mit geringer Wertschöpfung).

Ein Vorhaben bis 4000 m² Nutzfläche (funktional zusammengehörende Einheit, auch Kombination von Geschäften) ist in das bestehende Baugebiet zu integrieren. Einkaufs- und Fachmärkte dieser Grösse sind auf Synergienutzungen im Umfeld angewiesen und daher je nach Verkaufsausrichtung in Zentren oder Gewerbe-/Industriezonen mit bereits vorhandener Infrastruktur anzusiedeln.

Für grössere Versorgungszentren mit mindestens regionaler Bedeutung können je nach Verkaufsgruppenzugehörigkeit neue Standorte erschlossen werden. Die Verkaufsgruppe bestimmt also mit, ob es sich um eine zentrumsrelevante Nutzung handelt oder ob ein peripherer Standort möglich ist.

Standortzuweisung für Fachmärkte, Einkaufs- und Freizeitzentren:

Bestehendes Baugebiet: - Vorhaben bis 4000 m² Nutzfläche

Zentrumsgebiet:
(Chur oder Landquart) - Vorhaben über 4000 m² Nutzfläche
- Flächenanteil der Verkaufsgruppe Grundversorgung grösser als 50%

Neueinzonung an
peripherer Lage: - Vorhaben über 4000 m² Nutzfläche
- Flächenanteil der Verkaufsgruppe Grundversorgung unter 50%

Die Festlegung der Schwerpunkträume (Eignungsgebiet regional) erfolgt aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung aus überkommunaler Sicht im Rahmen der regionalen und/oder kantonalen Richtplanung.

C Vorgehen

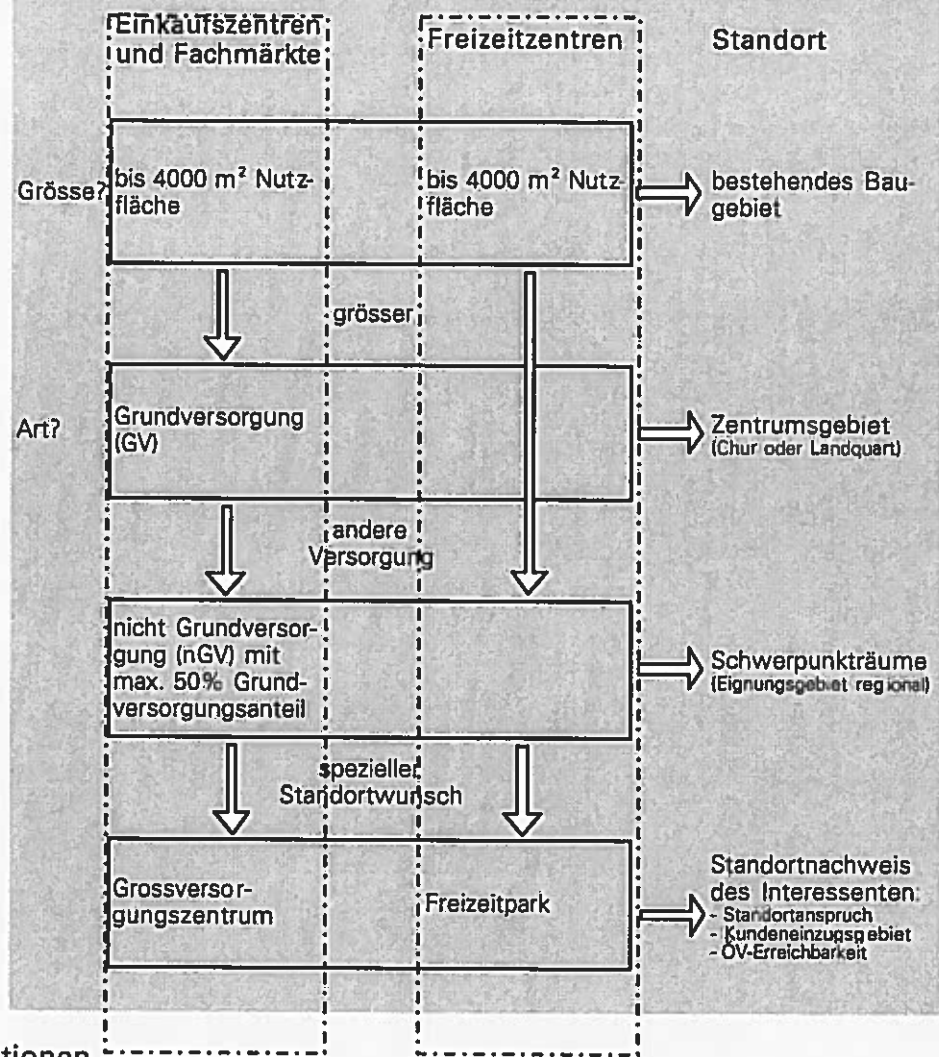
Auftrag: Die Gemeinden richten sich bei der Standortwahl von Fachmärkten, Einkaufs- und Freizeitzentren nach den Leitüberlegungen.

Verantwortlich: Gemeinden

Verfahren: Nutzungsplanung, Baubewilligungsverfahren

Standortabklärung für Einkaufs- und Freizeitzentren sowie Fachmärkte

Ablaufschema:



D Weitere Informationen

Die Grundversorgung umfasst Güter des täglichen Bedarfs oder sie decken die menschlichen Grundbedürfnisse. Zur Verkaufsgruppe „Grundversorgung“ gehören:

- Lebensmittel, inkl. Genussmittel und Spezialitäten
- Bekleidung und Textilien
- Blumen
- Gesundheit (Apotheke, Drogerie, Parfum)
- Haushalt, Kleingeräte
- Kino
- Musik, Lesen, Foto
- Optik, Schmuck
- Schreibmaterial
- Spiel- und Sportartikel
- Unterhaltungselektronik

Nicht zur Grundversorgung gehören Güter für Freizeit oder grosse, sperrige Güter. Zur Verkaufsgruppe „nicht Grundversorgung“ gehören:

- Bau und Hobby
- Baubedarf und Zulieferer
- Disco
- Fahrzeuge und Zubehör
- Fitness
- Garten und Pflanzen
- Grosselektronik
- Möbel
- Werkzeuge, Maschinen
- Erlebnispark, Plauschanlage
- Sportanlage
- Zoo

E Objekte

Keine.

3.4 Maiensässe

A Ausgangslage

Maiensässsiedlungen mit ihren temporär genutzten Bauten sind charakteristische Elemente der Kulturlandschaft. Ihre land- und alpwirtschaftliche Nutzung hat jedoch enorm an Bedeutung verloren, so auch im Bündner Rheintal.

Der kantonale Richtplan 2000 befasst sich mit der Thematik Maiensässe und umfasst die rechtskräftigen Erhaltungszonen gemäss Nutzungsplanungen. In diesen sind Nutzungsänderungen unter Auflagen zulässig, mit dem Ziel, Maiensässsiedlungen zu erhalten.

B Leitüberlegungen

Im Sinne einer Kulturgutsicherung und der landschaftlichen Vielfalt werden Maiensässe umfassend erhalten. Umfassend erhalten beinhaltet nicht nur den Erhalt von Maiensässgebäuden, sondern auch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Flächen (Landschaftskammer).

C Vorgehen

Auftrag: Die Gemeinden fördern eine zielgerichtete Erhaltung und Umnutzung von Maiensässen und schreiben Bewirtschaftungspflichten bei der Festsetzung von Erhaltungszonen vor. Sie unterstützen ihre Landwirte beim Abschluss von Bewirtschaftungs- und Nutzungsverträgen.

Verantwortlich: Gemeinden, Landwirte.

Verfahren: Nutzungsplanung, Landschaftsentwicklungskonzept, Bewirtschaftungs- und Nutzungsverträge.

D Weitere Informationen

Keine.

E Objekte

Erhaltungszonen gemäss RIP2000:

Gemeinde Says, Koordinationsstand Ausgangslage:
Spundätscha und Stams (beide sind in der Nutzungsplanung bereits rechtskräftig ausgeschieden)

Weitere Erhaltungszonen, welche die im RIP2000 festgelegten Kriterien für Erhaltungszonen erfüllen:

Gemeinde Haldenstein, Koordination Festsetzung:
Batänja und Herenberg (die nutzungsplanerische Festlegung der Erhaltungszonen ist noch ausstehend)

4. Richplankarte 1:100'000

Die regionalen Arbeitsplatzgebiete werden in der Richtplankarte 1:100'000 symbolhaft lokalisiert. Damit wird vermieden, dass in der rechtsverbindlichen Richtplankarte parzellenscharfe Abgrenzungen festgelegt werden, die dann im Rahmen der Nutzungsplanung und häufig zu einer Differenz mit dem regionalen Richtplan führen und angepasst werden müssen. Um dennoch genauere Aussagen über die Lokalisierung und Ausdehnung, insbesondere der Erweiterungsgebiete, machen zu können, werden diese in einer separaten Planbeilage konkretisiert. Dabei wird unterschieden zwischen bestehenden rechtsgültigen Nutzungszonen (Industriezone, Gewerbezone) und den Erweiterungsgebieten, wobei für letztere die örtliche Abgrenzung bewusst unscharf gehalten wird. Die parzellenscharfe Abgrenzung ist im Rahmen der Nutzungsplanung festzulegen.